

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ehndorf“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,7),
- Entwicklung der unversiegelten Bereiche der PV-Anlage zu extensiv genutztem Grünland,
- Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Anlagen sowie zur Gestaltung von Einfriedungen zur Vermeidung von optischen Störungen des Landschafts- und Ortsbildes,
- Einsatz von Schwerlastfundamenten, um tiefergehende Eingriffe in den Boden in einem bestimmten Bereich des Plangebiets gering zu halten.
- Erhalt bestehender höherwertiger Strukturen (Knicks / Feldhecken),
- Festsetzung von bis zu 10 m breiten Grünstreifen zum Schutz höherwertiger Strukturen (Knicks / Feldhecken) mit Beschränkung des Anteils der zulässigen Versiegelung. Die Anlage von Wegen darf nur in offenporiger Bauweise erfolgen,
- Ausgleichserfordernis von 26.673 m² für die Inanspruchnahme (vorwiegend Versiegelung und Überdachung) von Boden wird über die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie über Anpflanzflächen im Plangebiet kompensiert.
- Ausgleichserfordernis von 13,40 Lfm. Knick für einen Knickdurchbruch auf einer Gesamtlänge von bis zu 6,70 m. Die Neuanlage erfolgt ebenfalls im Plangebiet.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Klimaschutzziele,
- Standortkonzept und interkommunale Abstimmung,
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Ausgleichsflächen (Berechnung, Verortung),
- Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch für den Naturschutz,
- Artenschutz,
- Gräben,
- Wildschutz,
- Gehölzpflanzungen,
- Beleuchtung Solarpark,
- Sicherung des Solarparks,
- Bodenschutzkonzept,
- Archäologisches Interessensgebiet, Kulturdenkmale,
- Löschwasserversorgung und Oberflächenentwässerung,
- Kampfmittel,
- Wechselwirkungen und Abstände zur Autobahn,
- Potenzielle Blendwirkungen der PV-Anlage,
- Kleinklimatische Veränderungen,
- Sichtbeziehungen sowie Landschaftsbild.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden, bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen geeigneteren Standorten oder mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann. Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Alle anderen Ausführungsarten einer Photovoltaikanlage hätten vergleichbare Auswirkungen. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.

Hamburg, 19.09.2022

Lisa Walther

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-68, Zentrale -60
E-Mail lisa.walther@elbberg.de
Internet www.elbberg.de